

206.2
Frau Bär

Status von Gästen im Schulausschuss

Zu Ihrer Anfrage vom 01.12.2004, ob Vertretern des Wuppertaler Schülerparlaments, der Stadtschulpflegschaft und der nichtstädtischen Schulen eine rechtliche Stellung nach § 12 Abs. Schulverwaltungsgesetz (SchVG) eingeräumt werden kann, bin ich nach rechtlicher Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass dieses möglich ist.

Begründung:

§12 SchVG regelt die Ausgestaltung von Schulausschüssen. Abs. 2 Satz 1 bestimmt, dass der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammzusetzen ist. Das heißt, dass der Schulausschuss ein kommunaler Ausschuss ist und somit auch ein Ausschuss des Rates im Sinne von § 57 GO NW mit der Folge, dass auf ihn alle übrigen Vorschriften der Gemeindeordnung über Ausschüsse Anwendung finden. Darüber hinaus legt § 12 Abs. 2 Satz 2 SchVG fest, dass jeweils ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche als ständige Mitglieder mit beratender Stimme zu berufen sind. Ferner können nach Abs. 3 der Vorschrift auch „Vertreter der Schulen“ zur ständigen Beratung berufen werden.

Aus meiner Sicht können die oben bezeichneten Interessenvertreter als „Vertreter der Schulen“ gesehen werden. Vor der Änderung des SchVG war die Formulierung des § 12 Abs.2 Satz 3 noch „Vertreter der Lehrerschaft“. Diese historische Rückblende zeigt, dass ursprünglich die Schulvertretung durch die Lehrerschaft und nicht durch irgendwelche anderen Gruppen, z. B. der Schülerschaft erfolgen sollte. Mit dem der Gesetzgeber diese ausschließliche Vertretung durch die Lehrerschaft abgeschafft hat, wollte er gerade auch anderen Gruppen, die die Interessen von Schulen geltend machen können, die Beteiligungsmöglichkeit im Ausschuss einräumen. Wer konkret zu den „Vertretern der Schulen“ zu rechnen ist, gibt das Gesetz nicht her. Somit komme ich zu dem Ergebnis, dass Vertreter des Wuppertaler Schülerparlaments, der Stadtschulpflegschaft und der nichtstädtischen Schulen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Sofern der Rat zu dem Ergebnis kommt, es sei für die Entscheidungsfindungen im Ausschuss sinnvoll, diese Vertreter zur ständigen Beratung hinzuzuziehen, ist rechtlich nichts dagegen einzuwenden.

Im Hinblick darauf, dass der Schulausschuss als Ratsausschuss gilt, sind allerdings die Vertreter formell durch den Rat zu bestimmen, wie dieses auch bei den übrigen Vertretern der Fall ist. Von daher ist zunächst ein Grundsatzbeschluss über das „Ob“ zu fassen. Die Bestellung muss dann später durch den Rat erfolgen, wenn die Personen durch die jeweiligen Gruppen bestimmt wurden.

Im Übrigen halte ich den vorgeschlagenen Weg, die Teilnahme von Vertretern des Wuppertaler Schülerparlaments, der Stadtschulpflegschaft und der nichtstädtischen Schulen pauschal als ständige Vertreter zu beschließen, rechtlich für bedenklich.

Nach § 58 Abs.3 Satz 6 GO NRW besteht die Möglichkeit, Vertreter von Bevölkerungsgruppen, die von der Entscheidung vorwiegend betroffen sind, zu den Beratungen hinzuzuziehen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Betroffenen im Einzelfall eine Beteiligungsmöglichkeit erhalten, nicht aber als ständige Vertretung sich dort wiederfinden. Der Ausschuss kann zum jeweiligen Tagesordnungspunkt beschließen, Betroffene zu hören. Eine Unterbrechung der Sitzung halte ich nicht für erforderlich.

Wilken